

Merkblatt: Spesen beim Besuch von überbetrieblichen Kursen für Lernende der Kantonalen Verwaltung

gültig ab 1. Januar 2020

Reisespesen

Soweit die Reise zum üK-Ausbildungsort, gegenüber dem üblichen Arbeitsweg, für die lernende Person zu zusätzlichen Reisekosten führt, werden diese von der Dienststelle zurückerstattet.

Dabei gilt:

- Der übliche Arbeitsweg, also die Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsort (gemäss Lehrvertrag), wird nicht entschädigt.
- Ist die Strecke zum üK-Ausbildungsort länger als der übliche Arbeitsweg, wird die Differenz zurückerstattet.
- Fallen Wohnort und üK-Ausbildungsort oder Arbeitsort und üK-Ausbildungsort zusammen, werden für die Reise keine Kosten zurückerstattet.
- Es werden nur Kosten mit dem öffentlichen Verkehr (2. Klasse) vergütet. Auto- oder Motorradspesen werden nicht zurückerstattet.
- Die Kosten werden bis zum doppelten Wert des günstigsten Halbtaxabonnements zum vollen Fahrkartentarif vergütet. Über diesen Betrag hinaus werden die Kosten für Fahrkarten zum halben Tarif vergütet.
- Die Quittungen bzw. Bahn- und Busbelege müssen dem Spesenformular beigelegt werden.

Verpflegungsspesen

Die Kosten für die Mittagsverpflegung am Kurstag (üK) werden von der Dienststelle zurückerstattet.

Dabei gilt:

- Pro Kurstag werden Verpflegungsspesen von maximal CHF 23.00 vergütet.
- Die Quittungen/Belege müssen dem Spesenformular beigelegt werden.

Die lernende Person ist für die Einforderung der Spesen verantwortlich. Benutzen Sie das offizielle [Spesenformular](#) des Personalamts.